Schriften
des NS.-Rechtswahrerbundes in Österreich

Heft 6

PARTEI UND STAAT

Von

Staatssekretär Dr. Wilhelm Stuckart

und

Dr. Gottfried Neeße

Wien 1938

Deutscher Rechts-Verlag G. m. b. H.

Wien 1, Rotenturmstraße 13

Inhalt

Vorbemerkung

Staatssekretär Dr. Stuckart ist den ostmarkdeutschen Rechtswahrern bekannt als Leiter der für die Wiedervereinigung Österreichs im Reichsinnenministerium gebildeten Zentralstelle. Sein Wort zu einem der theoretisch interessantesten, historisch neuartigsten und praktisch wichtigsten Probleme des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts hat für sie darum ein besonderes Gewicht. Der hier veröffentlichte, auf dem Deutschen Juristentag 1936 gehaltene Vortrag wird ergänzt durch einige Aufsätze über das gleiche Thema, die Stuckart für die Berliner Ausgabe der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Deutsche Verwaltung“ geschrieben hat und die sich in dem Aufsatz Neeßes Seite 23 ff. des vorliegenden Heftes zitiert finden.

Der von Neeße gebotene Querschnitt durch das wissenschaftliche Schrifttum der letzten Jahre zum Partei-Staat-Problem soll dem Leser die Möglichkeit geben, sich einem ausführlicheren Studium der einschlägigen Publikationen zu widmen. Die „ältere“ Literatur dieser Art, die im wesentlichen durch Carl Schmitts Schrift „Staat, Bewegung, Volk“ angeregt wurde, ist weder durch Ereignisse noch durch Erkenntnisse überholt; sie ist nur nicht mehr „neu“, d. h. sie hat manche aus der politischen Entwicklung notwendig gewordene Ergänzung erfahren müssen. Vor allem ist dem Wert des „Staates“ in dem Maße, als er ein nationalsozialistischer wurde, durchweg eine großzügigere und differenziertere Würdigung zuteil geworden.

Der Verlag

Staatssekretär Dr. Wilhelm Stuckart:

Partei und Staat

Über das Thema: „Partei und Staat“ sprechen zu sollen, kann dreierlei Bedeutung haben:

Man könnte daran denken, den Staat und ebenso die Partei für sich zu erläutern und zu beschreiben und es dann dabei sein Bewenden haben zu lassen. Es liegt auf der Hand, daß eine derartige Behandlung des Themas nicht fruchtbar wäre, ja, daß sie nicht einmal möglich ist. Denn nach der organischen Auffassung des Nationalsozialismus gibt es nicht zwei Dinge in der Welt des Volkes, die nicht miteinander in einem inneren Zusammenhange ständen und die in der Zusammenschau gesehen werden müssen, wenn man sie im letzten erfassen und begreifen will. Im höchsten Maße muß dies aber von zwei Erscheinungen gelten, wie es Partei und Staat sind, Erscheinungen, die ja schon auf den allerersten Blick des mindestens stark gefühlten Zusammenhanges nicht entbehren.

Das Thema „Partei und Staat“ kann und muß daher zum mindesten die Bedeutung haben, daß Partei und Staat gegenseitig zueinander ins Verhältnis gesetzt und in ihrem Zusammenhange untersucht werden. Aber auch diese Behandlung des Themas erscheint nicht ausreichend, um ihm nach der heute gegebenen Möglichkeit gerecht zu werden. Die Schilderung des Verhältnisses zwischen Partei und Staat würde in äußeren Begriffen und positivistischen Abgrenzungen steckenbleiben, wenn man nicht die Vergangenheit und die Zukunft in die Behandlung des Themas mit hineinnähme. Von der Vergangenheit zu sprechen, bedeutet aber hinsichtlich der Partei die Klarlegung des weltanschaulichen Grundes, aus dem heraus sich die Partei und unser ganzes heutiges völkisches Denken und Fühlen entwickelt hat. Nur wenn wir so aus der geschichtlichen Quelle schöpfen, werden wir einerseits dem Wesen des Nationalsozialismus und seiner Erscheinung in der Partei mit unserem Begreifen und Verstehen nach Möglichkeit am nächsten kommen, wie wir andererseits auch das Wesen des Staates aus seiner Geschichte erfahren, und nun in geschichtlichem Zu-

sammensehen sowohl der Partei wie des Staates auch ohne weiteres den Schlüssel für das Verständnis des Verhältnisses beider zueinander finden. Und haben wir erkannt, in welchem wirklichen Verhältnis Partei und Staat zueinander stehen, so stellt ohne weiteres das Thema „Partei und Staat" auch eine Aufgabe dar, an der wir täglich und stets in der Zukunft, im kleinen wie im großen, zu lösen haben werden, sei es in vertiefendem Erforschen, sei es, wenn wir dazu berufen sind, in gedanklichem und praktischem Gestalten.

Das Thema „Partei und Staat" ist bis heute in unaufhörlicher Folge abgehandelt worden. Allenthalben wird um Klarheit gerungen. So sind auch meine Ausführungen nur als ein Versuch zu werten, dem Wesen des Verhältnisses von Partei und Staat näherzukommen. Ich möchte das Problem Partei und Staat aus der engen staatlichen Vorstellungswelt herauslösen und es in die Denk- und Vorstellungsebene des Volkes hineinstellen. Man muß sich dabei darüber klar sein, daß wir das Thema aus theoretischem Konstruieren heraus nicht erforschen können, da das Arbeiten nur mit Begriffen entweder willkürliche Voraussetzungen aufstellt, oder sich in der Benutzung der Begriffsformen alter Vorstellungen als Werkzeug erschöpfen würde. Hier wie überall, wo es sich um Erkenntnis handelt, muß man sich der Wirklichkeit und den Tatsachen zuwenden, um sie — wie dies schon in dem Wort liegt — zu erkennen. Daß das Gewinnen dieser Erkenntnis nur mit dem Mittel des begrifflichen Denkens möglich ist, sei es in einfacher, sei es in gesteigerter Form, ist ebenfalls klar.

Wesen des Staates als geschichtliche Erscheinung

Wenn wir uns nun erkenntnisheischend an die Wirklichkeit in der Vergangenheit wenden, so bietet sich dem Auge sinnfällig seit langen Zeiten der Staat als eine Form des Gemeinschaftslebens dar, ja, man kann sogar sagen, als die Form des Gemeinschaftslebens schlechthin. Die, wie es der Führer ausgedrückt hat, von der Antike her inspirierte Idee des Staates, die in ihren Organen und Mitteln stets wechselnden Ausdruck fand, war als solche das beharrende und das Leben beherrschende Moment. Es überschreitet den Rahmen dieses Vortrages, die verschiedenen Staatsauffassungen im Laufe der Jahrhunderte auch nur andeutungsweise abhandeln zu wollen. Im letzten Grunde hatten sie alle etwas Gemeinsames. Immer war der Staat etwas anderes als die lebende Substanz, das Volk. Immer war er etwas dem Volke Übergeordnetes, das das Volk beherrschte, immer war das Volk nur Objekt des Staates. Insbesondere die Staatslehre des letzten Jahrhunderts sah im Staat etwas für sich und aus sich selbst Bestehendes, einen Selbstzweck. Zumindest lag sein Zweck irgendwie außerhalb der lebenden Substanz des Volkes. Die Staatsvor-

stellung gipfelte entsprechend dem individualistischen Grundzug der Zeit in einer über dem einzelnen und der Gesamtheit schwebenden hoheitlichen abstrakten Staatspersönlichkeit, von der alles ausging, und auf die sich letzten Endes alles zurückbezog. Für dieses Staatsdenken war und blieb alles, worin das Leben in Erscheinung trat, aber nichts anderes als Objekt der Staatstätigkeit. Die Idee vom Staate fand ihren wirksamen äußeren Ausdruck in dem Staatsapparat, der mit seinen Behörden und Beamten die Geschicke leitete. Gerade für die deutsche Staatsbildung der Vergangenheit war diese Entwicklung geschichtlich bedingt. Zwar war von Urzeiten her eine große Blutsgemeinschaft der Deutschen vorhanden, aber nach Einsicht und Empfindung, nach Sprache, Lebensgewohnheit und geschichtlicher Überlieferung gab es nur Stämme. Es fehlte die Erkenntnis und die Bewußtheit der großen deutschen Blutsgemeinschaft und es fehlte das Wissen um die Notwendigkeit der Einheit aller Deutschen. Die Zusammenfügung zur Einheit vollzog sich daher nicht durch bewußte und gewollte Volkwerdung, sondern durch eine aus anderen Beweggründen angestrebte Staatsbildung. Da aber die Staatsidee als die über allen schwebende Persönlichkeit im letzten Grunde nur eine Fiktion war und blieb, so mußte der Willensimpuls, durch den die Apparatur des Staates in Bewegung gesetzt wurde, aus irgendeiner wirklichen Quelle des Lebens hervorkommen. Und so sehen wir dann tatsächlich, daß im Laufe der langen Geschichte unseres Volkes immer ein Willensträger vorhanden war, der in dem Namen der Staatsidee diesem durch ihn getragenen Willen Ausdruck verlieh. Diese Willensträger haben in dem Laufe der Geschichte immer gewechselt. Die Könige, die Kaiser, die Kirche, die Stände, die Städte, die absoluten Fürsten, das Beamtentum und endlich die sogenannten Volksvertretungen waren solche Willensträger. Die Zeit des sich bis in das einzelne auflösenden Liberalismus schuf mehr oder weniger zu Willensträgern sogar die einzelnen Menschen, erhob sie zu völlig aus den lebensgesetzlichen Zusammenhängen gelösten Eigenpersönlichkeiten und stellte sie der Staatspersönlichkeit gegenüber.

Daß eine solche Entwicklung stattfinden konnte, liegt daran, daß die Idee des Staates, weil sie selbst nicht eine Wirklichkeit des eigentlichen Lebens darstellt, durch den Mißbrauch, den die machtgierigen Kräfte im Laufe der Jahrhunderte mit ihr getrieben hatten, allmählich einerseits als Scheingebilde und andererseits als etwas Volks- und Lebensgegensätzliches empfunden wurde. Hatte sich auch die Staatsidee von den Trägern des allgemeinen Lebenswillens als etwas für sich — wenngleich nur in der Fiktion — Bestehendes losgelöst, so wurde sie doch ursprünglich immerhin getragen von Mächten, die zugleich für sich selbst, wie z. B. die Könige und Kaiser mit ihrer Hausmacht, mindestens zeitweise eine Kraft darstellten, von der auch die Staatsidee, die ja gerade von den Kräftigen und Mäch-

tigen gebraucht wurde, den Nutzen zog. Je mehr aber im Laufe der Geschichte die die Staatsidee benutzenden Kräfte selbst zerfielen und unkräftig wurden, desto mehr mußte es auch dem Staatsgedanken selbst an einer von ihm ausstrahlenden Kraft gebrechen. Dem Zerfall im allgemeinen stellten sich noch einmal die absoluten Fürsten entgegen. Die Organisationsform des rein Staatlichen fand sogar im Staate des absoluten Königtums vielleicht ihren stärksten Ausdruck. Je größer jedoch die deutschen Territorialstaaten und damit die zusammengefaßten Volksteile wurden, desto stärker trat der Gegensatz zwischen Staatsorganisation und Volkstum hervor. Die Übersteigerung des absoluten Staatsgedankens durch die absoluten Fürsten löste um so mehr den Widerstand der Untertanen aus. Auch ihre Stunde hatte daher geschlagen, als die Früchte der Französischen Revolution in den Denk- und politischen Formen des Liberalismus, der Demokratie und des Parlamentarismus ausreiften und schließlich ihre letzte Vollendung in dem Stabileren der sogenannten subjektiven öffentlichen Rechte der dem Staate gleichberechtigt gegenüberstehenden, losgelösten Einzelpersönlichkeit als eines „Stückes Macht über den Staat" fanden. In diesem Werdegang, in dieser Atomisierung, der eine einheitliche Willensbildung und damit den Einsatz der geballten Volkskraft auf die Dauer verhinderte und dadurch zur Vernichtung der völkischen Geschlossenheit und Kraft führte, liegt ein wesentlicher Grund für das Verlieren des Weltkrieges. Und es ist unmittelbar einleuchtend, daß die Kräfte, die ein solches Ergebnis erzielt hatten, zunächst am Ruder bleibend, die Verwüstung bis ins letzte fortführten. Sie benutzten den Rest der Macht des Staates und seiner Idee in der parlamentarisch demokratischen Republik zur Niederhaltung des völkischen Erwachens der Nation und legten damit vor den Augen des erwachenden deutschen Volkes klar, daß diese Staatsvorstellung letztlich jeder Macht und jedem Ziel dienstbar war oder zumindest dienstbar gemacht werden konnte, dem politischen Konfessionalismus ebensosehr wie dem Bolschewismus. So trifft die Charakterisierung zu, die der Führer von jenem entarteten parlamentarisch demokratischen Staat gegeben hat: „Was man uns als Staat aufzudrängen versuchte, war meistens nur die Ausgeburt tiefster menschlicher Verirrung mit unsäglichem Leid als Folgeerscheinung."

Das Volk als tragende Substanz

Aus dieser verhängnisvollen Entwicklung geht indessen als positive Folge das Wiedererwachen und das Auferstehen des deutschen Volkes, die deutsche Volkwerdung hervor. Der Nationalsozialismus drang an jenem entarteten Staate vorbei ins Volk und ergriff von da aus die Macht im Reich. Dieses Geschehen ist entscheidend geworden für den Staatsgedanken im herkömmlichen Sinne.

Bietet sich dem Blick in die zurückliegende Zeit auch sinnfällig der Staat als das schlechthin Gültige und Herrschende dar, so hätte es ja gar keinen Sinn, vom Staat zu reden, wenn nicht immer eine ihn letztlich tragende Substanz vorhanden gewesen wäre. Diese tragende Substanz ist und war das Volk; in Urzeiten eine blutmäßige Familie, die nur in engeren Kreisen sich zusammenfand und als zusammengehörig fühlte, die aber als Substanz des Blutes auch über das Gefühl der Zusammengehörigkeit hinaus schon existierte. Wie ein großes Kind ist dieses Volk, blutmäßig zwar zusammengehörig, seiner Art und seines gemeinsamen Blutes aber lange unbewußt und daher nach Einsicht und Empfindung noch keine echte Schicksals- und Erlebnisgemeinschaft darstellend, durch die Geschichte gegangen und hat die wechselnden Systeme der an ihm geübten Lenkung und Leitung überstanden, bis es angesichts des gar nicht mehr zu überbietenden Zusammenbruchs sich seiner bewußt wurde und selbst sein Geschick auf eine ganz neue Weise in die Hand nahm, gestaltete und aufbaute.

War es schon im letzten Grunde bisher, wenn auch nicht erkannt, so doch tatsächlich und zutiefst das eherne Gesetz der Geschichte gewesen, daß im Mittelpunkt des Geschehens, auch des Teilgeschehens, das deutsche Volk stand, so erhob Adolf Hitler diese Tatsache in die Sphäre der das Handeln bestimmenden politischen Erkenntnis. Nunmehr vereinigen sich der Kern des geschichtlichen Geschehens und die politische Lehre zu dem einen, daß das Volk Mittel- und Ausgangspunkt der Anschauungen und des Handelns ist. Indem so der Lebenszweck des Volkes den tiefsten, durch andere Gründe nicht mehr zu überbietenden Grund für die politische Lehre abgibt, wird diese mit einer überwältigenden, unmittelbar zwingenden Kraft ausgestattet. Die nationalsozialistische Lehre zieht diese Kraft aus der mächtigsten Tradition, die es auf Erden gibt, aus der Ewigkeit des sich immer wieder erneuernden Volkes. Diese Verankerung der deutschen politischen Lehre in der „Substanzewigkeit unseres Volkes" ist in ihrer Reichweite so ungeheuerlich, daß sie nicht weniger bedeutet als das bewußte Streben auf Verwirklichung des mit der Erschaffung des deutschen Volkes verbundenen Sinnes der Schöpfung, d. h. als die Herstellung der Grundlagen des Lebens überhaupt.

Die Partei, Willensträgerin des Volkes

Die Frucht der von Adolf Hitler in unermüdlichem Kampfe verfochtenen Lehre war die Entstehung der Partei. Stellte man das Volk in den Mittelpunkt der Betrachtung und wollte man nicht wieder in die Irrlehre des liberalistischen Individualismus verfallen, so mußte der Zwang, für den Lebenswillen des Volkes einen Ausdruck und ein Organ zn finden, auf eine ganz neue Weise zur Verwirklichung kommen. So kam es auf natur-

gesetzlichem Wege zum Entstehen und Wachsen der Partei ohne jede Zuhilfenahme einer staatsrechtlichen Konstruktion. Die Partei ist erwachsen aus den Volksgenossen, die von der Idee der alle einzelnen Volksgenossen umfassenden und sie alle über ihre Person hinaus verbindenden Substanz des Volkes ergriffen waren. Als eine derartige natürliche Auslese ist die Bewegung gewissermaßen ein verkleinertes Volk in gesteigerter Potenz. Die Naturgesetze, deren Innehaltung das Leben des Volkes ausmacht, kehren hier in den Einzelpersönlichkeiten, deren Sinn völlig auf das Ganze gerichtet ist, als Wille zur Erhaltung des Volkes wieder. Die Partei sprach und spricht deshalb aus echter Legitimation für das gesamte Volk; sie stellt das deutsche Volk in dessen Willen dar. Und wie die Partei das Volk, so stellt der Führer die Partei dar. Sein Wille ist die höchste Zusammenfassung und Entfaltung des Willens des Volkes.

So ist die Bewegung in ihrem letzten und eigentlichen Wesen volkhafte Substanz. Als volkhafte Substanz aber ist sie, weil sie nichts anderes darstellt, als das Volk in seinem letzten Willen selbst, so ewig wie das Volk. Sie ist in ihrer Substanz nur dem Wandel unterworfen, dem auch das Volk in seiner Substanz unterworfen sein würde.

Eine andere Frage ist, daß auch die Bewegung ihre Organisation hat und braucht. Denn ohne Ordnungswaltung würde das Leben selbst der Zerstörung anheimfallen. Es bedarf daher zunächst einer nur das innere Wirken- und Waltenkönnen der Partei regelnden Organisation. Diese innere Organisation der Partei dient zu nichts anderem, als das in die Parteigenossenschaft verlegte und in ihr geballte Leben des Volkes zur Entfaltung und Wirksamkeit zu bringen.

Die Partei, Trägerin des deutschen Staatsgedankens

Setzt man das in den vorstehenden Ausführungen über den Staat und über die Partei Gesagte zueinander ins Verhältnis, so ist es unmittelbar einleuchtend, daß die im Laufe der Zeit ausgehöhlte individualistische Staatsvorstellung nun mit dem Ausbruch der nationalsozialistischen Revolution endgültig nicht nur zusammengebrochen, sondern durch die Gewalt der Tatsachen beseitigt worden war. Was übriggeblieben war, war der Staatsapparat, der nach wie vor frühere Funktionen erfüllte. Darum konnte die Täuschung bewirkt werden, als ob der Staat, zumal ja Jahrhunderte hindurch tiefverwurzelte Vorstellungen sich nicht mit einem Schlage austilgen lassen und nur langsam einer neuen, von vielen noch gar nicht einmal erkannten Auffassung weichen, als ob — sage ich — der Staat in alter Bedeutung, wenn auch mit nationalsozialistischem Vorzeichen, weiterexistiere. Nur dieser Irrtum konnte auch die Vorstellung und Erwägung bewirken, daß der Staat und die Partei in einem Rivalitätsverhältnis ständen. In

Wahrheit kann nach der geschilderten, im organischen Werden und Sein der deutschen Dinge begründeten Auffassung auch nicht im entferntesten die irrtümliche Vorstellung einer Rivalität zwischen Partei und Staat aufrechterhalten werden. Die überkommene Staatsidee war zur Ablösung reif, als das deutsche Volk sich erkannte, sich seiner Einheit bewußt wurde, sich als Ganzes fühlte und, um mit den Worten des Führers zu sprechen, überging in die Ebene der Nation.

Die Nation ist das im lange und schwer erkämpften Dritten Reich zusammengefaßte deutsche Volk; sie ist nunmehr das Entscheidende und das für die Zukunft Gewiesene. Diesem aus der Geschichte erwachsenen Sachverhalt verleiht das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 den fundamentalen Ausdruck.

Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat gibt der Partei den Staatsgedanken im Sinne der höheren Einheit der Nation zu eigen. Es ist an diesem Gesetz nicht das Entscheidende, daß die Partei zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nominiert wird. Die Staatsrechtler im engeren Sinne mögen darüber streiten, welche Bewandtnis es mit der Nominierung der Partei zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts habe. Und es kann von vornherein das staatsrechtliche Ergebnis gebilligt werden, daß die Nominierung der Partei zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht etwa bedeute, daß die Partei eine Körperschaft des öffentlichen Rechts in dem früheren Sinne sei. Ob man die Partei hiernach als eine politische Körperschaft des Staatsrechts einzigartiger Natur oder sonstwie bezeichnet, ist weniger von Belang, als die in einer solchen Nominierung zum Ausdruck gekommene Tatsache, daß die Partei, wie man es ausgedrückt hat, einen öffentlichen Raum bisheriger Art mit Beschlag belegt hat, damit von hier aus ihr Wirken zum Ganzen hin auch formell gesichert sei, ohne mit noch bestehenden und noch nicht in das Höhere übergeleiteten Auffassungen in Konflikt zu geraten.

Das Wesentliche an dem Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat ist die kraftvoll aus dem geschichtlichen Werden gezogene Folgerung und Feststellung, daß nach dem Siege der nationalsozialistischen Revolution die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei die Trägerin des deutschen Staatsgedankens und mit dem Staat unlöslich verbunden ist. Die Partei ist nicht die Trägerin der alten Staatsidee, worin sonst eine Aufrechterhaltung der alten Auffassung vom Staate ausgesprochen wäre. Die Partei ist die Trägerin des deutschen Staatsgedankens, das heißt des Gedankens, daß das Ursprüngliche und allein Maßgebende das deutsche Volk ist, das seinem Wesen gemäß lebt, das aber nicht das Objekt einer wie eine fremde Obrigkeit über dem Volk schwebenden Staatspersönlichkeit ist.

Die nationalsozialistische Lehre sieht daher nicht mehr das Wesen des Gemeinwesens des deutschen Volkes in einem Staatsapparat, in einer ab-

strakten Staatspersönlichkeit als einer fingierten Einheit einer Summe von Untertanen, sondern sie vermag sich, wie der Führer es ausgedrückt hat, darunter „nur den lebendigen Organismus des Volkstums vorzustellen, der die Erhaltung dieses Volkstums nicht nur sichert, sondern es auch durch Weiterbildung seiner geistigen und ideellen Fähigkeiten zur höchsten Freiheit führt." Die nationalsozialistische Weltanschauung hat das individualistisch-statische Denken, das Staatsdenken im alten Sinne, verdrängt durch das organisch-dynamische Gemeinschaftsdenken, das Volksdenken. Nicht ruhender Zustand und Individuum, sondern Bewegung und Volksgemeinschaft sind das Kennzeichnende des neuen Denkens. Die Idee der Volksgemeinschaft der artverbundenen Volksgenossen, die deutsche Volksidee, hat die alte Staatsidee abgelöst.

Verkörperung der deutschen politischen Einheit im Reich der Volksgemeinschaft

Die vom Nationalsozialismus geschaffene Wirklichkeit, die neue politische Einheit und Ganzheit des deutschen Volkes ist die völkisch-politische Volksgemeinschaft. Politik und Recht wurzeln in ihr und erhalten von ihr Bestimmung und Aufgabe. Diese Gemeinschaft der Deutschen trägt ihre Ordnung in sich und gestaltet sich zwischen den Polen Führer und Volksgemeinschaft als Gefolgschaft. Die Gemeinschaft der artgleichen Volksgenossen ist damit zum tragenden Rechtsprinzip geworden. Sie läßt sich nicht unter den herkömmlichen Staatsbegriff pressen und mit den überkommenen Staatsvorstellungen begreifen. Es erscheint auch nicht angebracht, den Begriff Staat mit einem neuen Inhalt zu erfüllen, denn die Geschichtsmäßigkeit des alten Begriffsinhaltes brächte nur zu leicht die Gefahr mit sich, daß mit dem alten Begriff auch der alte Inhalt schließlich bestehen bliebe. Ebensowenig ist es zweckmäßig, das Wort Staat sinnvariierend zu gebrauchen, so daß einmal darunter die völkische Gesamtorganisation des Volkes und zum anderen der Staatsapparat im engeren Sinne zu verstehen wäre. Die Doppelsinnigkeit des Begriffes müßte zu einer ständig fließenden Quelle von Mißverständnissen werden, indem der eine den neuen Inhalt meint und der andere den alten Inhalt versteht. Die völkisch-politische Volksgemeinschaft der Deutschen muß daher in einem anderen Begriff ihre Festlegung und Kennzeichnung erhalten.

Dieser Begriff der neuen Einheit ist das Reich. Das Reich war immer die Sehnsucht der Besten unseres Volkes. Es ist daher tief im Gemüt des Volkes verankert. Es war von jeher das Symbol der deutschen politischen Einheit. Unter dem Reich verstehen wir die allumfassende völkische Gesamtordnung, die Gesamtorganisation und äußere Rechtsgestalt des deutschen

Volkes. Es ist die Lebensform und Lebensordnung der Nation. Sein Wesen ist Gemeinschaftsordnung, Volksordnung; seine Substanz ist das deutsche Volk, sein politischer Inhalt die Volksgemeinschaft als Tat- und Willensgemeinschaft aus Führer und Gefolgschaft, sein Zweck die Erhaltung und Entfaltung des deutschen Volkes, seine Führung der Führerorden der Partei mit dem Führer an der Spitze. Dem Reich als völkischer Gesamtordnung kann zwar kein Eigenleben und Selbstzweck mehr zuerkannt werden, wie dies bei individualistischem Staatsbegriff der Fall ist. Das Reich als Gemeinschaftsordnung und Gesamtorganisation des völkischen Lebens ist aber auch andererseits in höchstem Maße lebenswichtig. Das Volk braucht seine wesensgemäße organisatorische und rechtliche Gestaltung und der organisatorische Rahmen seinen Inhalt, wenn nicht das Volk gestaltlose Masse und das Reich starre, tote Form sein soll.

Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat führt damit aus der Engigkeit der Diskussion über das Verhältnis von Partei und Staat und aus der begrifflichen Erörterung hierüber in die Weite und Größe der Aufgabe.

In dem spezifisch Deutschen des Staatsgedankens liegt die Aufgabe beschlossen. Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vereinigt sich hier mit dem Punkt 25 des Parteiprogramms, wo es heißt:

> „Zur Durchführung alles dessen fordern wir: die Schaffung einer starken Zentralgewalt des Reiches."

Das Reich ist es, das zu allen, selbst zu schlimmsten Zeiten des deutschen Volkes Sehnsucht und erfühltes Ziel gewesen ist und das das deutsche Volk, nachdem es sich selbst wieder gefunden hat, durch die Partei errungen und nun zu gestalten hat. Dieses Reich, dieses völkische Dritte Reich — das ist der deutsche Gedanke. Innere Erfordernisse und Umwelt verlangen eine Formierung des deutschen Volkes zu einer organisatorischen Geschlossenheit.

Organische Verbundenheit von Partei und völkischem Reich

Was früher die Staatsidee in guten Zeiten geleistet hat und in schlechten hätte leisten sollen, nämlich die Sicherung des Lebens nach innen und außen durch feste Ordnung, das was also früher der Staatsgedanke im besten Sinne war und worauf er zielte, das wird nunmehr im Zeichen der Wiedergeburt vom deutschen Volke selbst durch die Partei in Angriff genommen. Dieser deutsche Staatsgedanke bedeutet die Herstellung der geordneten Sicherheit des Lebens vom Volke her. Er erschöpft sich aber nicht in staatlichem Denken im engeren Sinne als einem Ordnungsdenken, sondern er gewinnt deshalb eine so vollkommene Kraft, weil das Leben und die Substanz gegenüber der abstrakten Staatsidee siegreich waren und weil das

Wesen des Staates als eines Ordnungsdenkens nicht mehr von der Staatsidee aus als Selbstzweck, sondern vom organischen Begreifen des Volkes her als Mittel zum Lebenszweck des Volkes erkannt ist. Der deutsche Staatsgedanke setzt deshalb die Vorzüge des früheren Staatswesens als wirksame Bedingungen in den Ablauf des Lebens des deutschen Volkes ein. Er befreit aber die Merkmale des Staatswesens im alten Sinne von ihrer Gebundenheit an eine sich selbst bezweckende Staatsidee und stellt sie als Mittel und Werkzeug für den Ausgangspunkt und das Ziel alles Fühlens, Denkens und Handelns, für die alles tragende Substanz, das Volk, bereit. Es wird deshalb durch das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei nicht mit dem Staat alter Auffassung, sondern mit dem Reich als völkischer Lebensform und Lebensordnung, als volksbewußter und volksbestimmter Organisation organisch verbunden. Sieht man aber die staats- und verfassungsrechtliche Neuordnung im Sinne einer umfassenden Volksordnung, so fügen sich alle auf den einzelnen Lebensfunktionen des ganzheitlichen Volkes beruhenden und der Erfüllung dieser Funktionen dienenden Organisationen und Einrichtungen, die Partei, die Wehrmacht, der Staatsverwaltungsapparat, die wirtschaftlichen und ständischen Einrichtungen usw. zwanglos zur organisatorischen Einheit und Ganzheit des völkischen Reiches, zum Dritten Reich zusammen. Diese Zusammenschau und diese aus einer organischen Betrachtung des Volkes und seiner Lebensfunktionen folgende Zusammenfügung und Zueinanderordnung überwindet die dualistische Betrachtung von Staat und Partei. Die Einheit von Partei und Staat wird in der Ebene der Nation, im Reich, hergestellt. Der Staat wird, wie unten noch näher darzulegen ist, auf das zurückgeführt, was er seinem Werdegang und seiner Struktur nach allein sein kann: Vollzugsapparat der Führung. Die Partei erhält dabei im Gesamtgefüge der umfassenden Volksordnung die ihr zukommende überragende Führungsstellung und positive Aufgabe. Sie wird zum Garanten des Reiches, dessen Macht und Stabilität sie sichert und stärkt. Sie bildet den Volks- und Reichswillen. Sie gewährleistet als die politische Willensträgerin der Nation eine am Lebenszweck und -ziel des deutschen Volkes ausgerichtete nationalsozialistische Politik im Volksganzen und in allen Teilgemeinschaften, indem sie auf allen Gebieten des Lebens die großen Ziele setzt und bestimmt, und indem sie zur Sicherstellung ihrer Verwirklichung den völkischen Menschentyp mit aufrechter Haltung, Gesinnung und Lebensform erzieht. Als Trägerin der alles umfassenden Politik hat sie — ich möchte sagen naturgesetzlich — den Primat vor allen anderen Organisationsformen des Volkes. Die unlösliche Verbundenheit mit dem Reich beruht also im letzten Grund darauf, daß sie sein Kopf ist. Aus dieser Stellung der Partei in der Gesamtordnung des Volkes folgt zwangsläufig, daß sie auch mit den organisatorischen Gestaltungsformen der

einzelnen Lebensfunktionen des Volkes unlöslich verbunden ist, wie insbesondere mit dem Staatsverwaltungsapparat und der Wehrmacht als der Wehrgemeinschaft des deutschen Volkes.

Der Staatsapparat als Mittel zur Durchsetzung der politischen Ziele

Das Reich als umfassende, den Lebensgesetzen und den Lebenszwecken des Volkes angepaßte völkische Gesamtordnung benötigt selbstverständlich einen Vollzugsapparat als Mittel zur Verwirklichung des Volks- und Reichswillens und gleichzeitig als Garant einer traditionellen, stetigen und gleichmäßigen Durchsetzung dieses Willens bis unten hin. Dieser Staatsapparat besteht im wesentlichen in der Behördenorganisation, der Amts- und Beamtenordnung. Diesen Staatsapparat meinen wir vornehmlich, wenn wir herkömmlich vom Staat sprechen, denn in diesem Staatsapparat trat die individualistische Staatspersönlichkeit in Erscheinung. Dieser Staat im engeren Sinne ist seiner ganzen Struktur und seinem Werdegang nach bestimmt und eingerichtet für die verwaltende Tätigkeit, das heißt für die Fortführung der geschichtlich gewordenen und entwickelten Verwaltung durch die staatlichen Einrichtungen an Hand und im Rahmen der Gesetze. Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat verneint also nicht etwa den Staat. Der Gedanke vom Staat wird nur auf das zurückgeführt, was er allein sein kann, wenn das Volk das Primäre und allein Maßgebliche ist. Der Staat ist danach nichts anderes, als die sinnvolle, durch deutsche Menschen geleitete und durch sie tätige Apparatur. Diese Apparatur erschöpft sich nicht in einem Selbstzweck, sondern sie ist durch den Lebenszweck des deutschen Volkes bestimmt. Er ist so auszugestalten, daß er geeignet und fähig ist, in seiner wesentlichen Aufgabe, nämlich als Ordnungswalter, nichts anderem als dem Leben des deutschen Volkes zu dienen. Dieser Staatsverwaltungsapparat steht daher auch heute nicht mehr dem Volke als etwas Fremdes gegenüber, sondern er ist die zur Erreichung der verschiedenen Zwecke und Ziele, die das Volk durch seine oberste politische Führung setzt, zweckmäßige staatliche Organisation des Volkes, repräsentiert und vollzogen durch die auf diesen Lebensgebieten sachkundigen Volksgenossen.

Dieser Staat im engeren Sinne, der Staatsapparat, ist aber nicht geeignet für die Führung des Volkes. Die Unterscheidung der politischen Führung von der Staatsverwaltung hat der Führer auf dem Parteitag der Freiheit als gestaltendes staatsrechtliches Prinzip im Dritten Reiche klargestellt. Diese Trennung von Führung und Verwaltung bedeutet keine Gewaltenteilung; denn alle Gewalt liegt unteilbar und einheitlich bei der

Führung. Sie ist aber eine sinnvolle Aufgabenverteilung, die dem Wesen der Führung als dem politisch dynamischen Element und dem Wesen des Staates als dem statischen, erhaltenden und die Vorhaben der Führung unterstützenden Element Rechnung trägt und dadurch die freie schöpferische Entfaltung der Führung erst ermöglicht. Die Führung hat auch in der deutschen Geschichte immer irgendwie außerhalb des eigentlichen Staatsapparates gelegen, sei es bei den Königen oder Kaisern, sei es bei der Kirche oder den Ständen, sei es bei den absoluten Fürsten oder endlich bei den sogenannten Volksvertretungen. Sie alle benutzten nur im letzten Grunde den Staatsapparat und die Staatsidee, um im Namen des Staates ihre eigenen Ziele zu erreichen.

Die Partei ist Garant der Führungsstabilität

Im nationalsozialistischen Reich liegt nun zum ersten Male die politische Führung bei einer Gemeinschaft und Organisation, die von keiner irgendwie gearteten Einrichtung, Idee oder Vorstellung beeinflußt wird, die außerhalb des Wesens und der Zielsetzung des deutschen Volkes liegen. Zum ersten Male in der deutschen Geschichte wird die Führung des deutschen Volkes und seines Reiches ausschließlich von einer Idee, die im deutschen Wesen wurzelt, von Menschen, die zutiefst und ausschließlich sich als Deutsche fühlen, und von einer Zielsetzung bestimmt, die nur die Erhaltung und Entfaltung des deutschen Volkes bezweckt. Der Träger dieser Führung ist, wie oben schon betont, in ihrer organisatorischen Erscheinungsform die Partei. Ihre alles andere überschattende Aufgabe ist es, den in jedem einzelnen deutschen Menschen liegenden Trieb zur Erhaltung und Entfaltung der eigenen Art und des eigenen Wesens gleichzurichten zu einem deutschen Volkserhaltungswillen und dadurch eine wahre Volksgemeinschaft mit einem einzigen Volkswillen zu schaffen und zu erhalten. Daß bei der Verschiedenheit der Menschen und der auf dieser Verschiedenheit beruhenden Verschiedenartigkeit der Äußerung des Selbsterhaltungstriebes jeder einzelne zur Erreichung des höheren Zieles der einheitlichen Willensbildung und damit der allgemeinen Lebenserhaltung einen Teil seiner persönlichen Freiheit opfern muß, ist dabei selbstverständlich. Zur Schaffung dieses einheitlichen Volkserhaltungs- und Lebenswillens der Nation muß die Partei das Volk fortgesetzt formen und erziehen, damit der Führer mit der geballten Einheit des Volkes operieren kann wie ein Feldherr mit einer Armee. Indem die Partei Jahrgang für Jahrgang des deutschen Volkes fortlaufend und das ganze Leben hindurch so erzieht und formt und eine Auslese für die Führung trifft, wird sie zum Garanten einer klaren, nur auf das Volksziel ausgerichteten Entwicklung. Ein stets auf dieses Volksziel ausgerichteter Gesamtwille ermöglicht aber auch erst die Stabilität einer dieses

Ziel erstrebenden Führung. So ist die Partei der Garant der Stabilität der nationalsozialistischen Volksführung. Die Stabilität einer solchen Führung aber ist das letzte Geheimnis für das erfolgreiche Behaupten eines Volkes in der Geschichte. „Je stabiler das Regime des Staates ist", sagt der Führer, „um so größer ist der Nutzen für die Völker."

Wir alle kennen das ständige Auf und Ab gerade der deutschen Geschichte, in der auf jeden Wellenberg des Aufstiegs ein tiefes Wellental des Niederganges folgte. Noch nie hat das deutsche Volk letztlich die Früchte seines Fleißes, seiner Behauptung, seiner Ausdauer und seiner Aufopferungsfähigkeit geerntet. Stets hat es auf allen Lebensgebieten Spitzenleistungen hervorgebracht; zu allen Zeiten haben aber den Vorteil andere gehabt, weil die politische Führung versagte, weil sie es nicht verstand, das Volk so zu führen, daß seine Leistung auch ihm in erster Linie zugute kam. „Keine Nation", sagt der Führer, „hat auf dem Altar des die Völker prüfenden Gottes größere Opfer niedergelegt als die deutsche. Und dennoch mußten wir selbst es erleben, wie gering ihre geschichtliche Würdigung ausfiel. Gemessen an den Erfolgen anderer Völker, sind die Ergebnisse des Ringens um das deutsche Schicksal tief beklagenswert." Die Stabilität der nationalsozialistischen Volksführung, die durch die Partei gewährleistet werden soll, ist damit die tragende Grundlage für die glückliche Entwicklung des deutschen Volkes in seiner zukünftigen Geschichte überhaupt. Das ist vielleicht der letzte Sinn des Primates der Partei und zugleich die Begründung der unabweisbaren Notwendigkeit dieses Primates.

Nationalsozialistische Verfassungsgestaltung

Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat hebt also weder den Staat auf, noch hebt es den Unterschied zwischen Partei und Staat auf, der insofern immer bestehen wird, als der Partei die Lebenswaltung überhaupt im deutschen Volke, dem von ihr erfüllten Staatsapparat aber die der Lebenswaltung als Werkzeug dienende Ordnungswaltung zukommt. Würde die Partei die allgemeine Ordnung im Sinne des Prinzips der Geordnetheit aller Zustände selbst führen wollen, so würde sie sich selbst der Bewegungsfreiheit berauben, die ihr zur Erfüllung ihrer Aufgabe nötig ist, der Aufgabe nämlich, stets ihr waches Auge auf das Leben des Volkes zu richten und zur Erhaltung und Förderung dieses Lebens alle Maßnahmen zu veranlassen, deren Durchführung durch sie selbst ihr nicht mehr gestatten würde, ihr höchstes Wächteramt mit ganzer Kraft zu versehen.

Das Verhältnis von Partei und Staat bedeutet also letztlich das Verhältnis von dynamisch-politischer Volksführung und statisch-erhaltender Staatsverwaltung im einheitlichen Reich der Volksgemeinschaft. Beides sind keine gegensätzlichen Pole. Die große Gemeinschaft des Volkes kann in ihrer

Organisation keine von beiden entbehren. So lebensnotwendig es ist, der politischen Führung, also der Partei, den Primat zu sichern, so unentbehrlich ist der Staatsapparat als Voraussetzung schlechthin und als Hilfsmittel für die Durchsetzung der politischen Ziele und Aufgaben. Partei und Staat arbeiten und kämpfen daher zusammen für die Gemeinschaft des deutschen Volkes; die Partei, indem sie aus der nationalsozialistischen Idee heraus, die sie allein hütet und ständig erneuert, die Grundsätze und die Richtlinien für den Ablauf des völkischen Lebens und den Neubau des völkischen Reiches aufstellt und an der Verwirklichung dieser Grundsätze bei allen Maßnahmen und Gesetzen in sinnvoll planmäßiger Weise mitwirkt, der Staat, indem er im Rahmen dieser Zielsetzung verwaltet. Partei und Staat sind sonach in ihren Aufgaben und in ihrer Organisation unterschieden, ohne in Gegensätzlichkeit getrennt zu sein; sie sind vielmehr in ihrer Führung und in ihrer Zielsetzung, der Erhaltung und der Entfaltung des deutschen Volkes zu dienen, verbunden, ohne jedoch miteinander verschmolzen zu sein. Wie Körper und Seele nie wesensgleich werden, sondern nur zusammen eine Einheit bilden, so müssen die Partei und der Staat ihr Eigenleben behalten, um wirklich Seele und Körper sein zu können. Und wie es nach dem bekannten Worte der Geist ist, der sich den Körper baut, so muß die nationalsozialistische Idee, die in der Partei ihren organisatorischen Sitz hat, sich den Staatsapparat aus ihrem Geist heraus bauen, ohne in ihm selbst aufzugehen. Indem so das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat die Grundlage für die Lösung des Verhältnisses von Partei und Staat, die Grundfrage unserer heutigen inneren staatsrechtlichen Gestaltung schafft, bildet es wirkliches Verfassungsrecht.

Dem Nationalsozialismus ist eine Verfassung, die von Grundrechten, Gewaltenteilung und ähnlichen Begriffen im Sinne der gegenseitigen Sicherung der um die Macht ringenden Kräfte spricht, vollkommen fremd. Verfassung im Sinne des Nationalsozialismus ist die lebendige Gestaltung im Sinne dessen, daß das Volk und sein Leben das erste und das letzte sind. Die Verfassung des deutschen Volkes und seines Reiches kommt in den lebendigen politischen Tatsachen, sie kommt in Handlungen und Worten des Führers, und sie kommt schließlich auch in Gesetzen zum Ausdruck, die durch ihren Inhalt fundamental sind. In diesem Sinne ist das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat echte Verfassungsgestaltung. Vom Volk ausgehend, stellt es die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei als die Willensträgerin der deutschen Nation fest. Es legt für alle Zukunft klar, daß die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei insbesondere die Trägerin des deutschen Staatsgedankens und damit der entscheidende Wesensbestandteil des Reiches der Volksgemeinschaft als völkischer Gesamtorganisation ist, und daß sie andererseits auch mit dem Staat im engeren Sinne, dem Staatsapparat, als dem Garanten der plan-

mäßigen stetigen Verwirklichung der politischen Ziele, unlöslich verbunden ist. Es weist hiernach der Partei im Dienste der Nation die überragende dynamische Stellung zu, von der aus die Partei die deutschen Dinge zu gestalten hat. Es gibt der Partei im Sinne einer verfassungsrechtlichen Gestaltung die höchste Aufgabe zur politischen Formung des deutschen Volkes zur Nation und legt zugleich die Führung der Nation in ihre Zuständigkeit. Dadurch ist der Organisation der Partei, wie sie oben als rein auf das Innere gerichtete Einrichtung geschildert war, noch eine andere Bedeutung beigelegt, und es ist der Partei organisatorisch, vom Ganzen aus betrachtet, hier eine Stellung zugewiesen worden, deren Dynamik zur lebensrechtlichen Gestaltung der Nation unerläßlich, aber auch unermeßlich ist. Aufgabe der staatsrechtlichen Weiterführung des Reichsneubaues wird es sein, diejenigen Einrichtungen, insbesondere im Hinblick auf die Bildung des Reichswillens, zu schaffen, die die Partei befähigen, ihre zentralen und lebenswichtigen Aufgaben in planmäßig geordneter Weise zu erfüllen.

Die Führungsstellung der Partei als Quelle des politischen Willens und das Führertum als einendes Prinzip

Wenn ich alles bisher Gesagte kurz zusammenfasse, so ist es als der natürliche Ausgangspunkt anzusehen, daß die lebende Substanz des Volkes das Entscheidende und eine organisatorische Zusammenfassung des Volkes notwendig ist. Denn ohne eine derartige Zusammenschließung wäre das Volk eine gestaltlose Masse; das Leben des Volkes würde schwerste Einbuße erleiden, ja bis zur Vernichtung der Auflösung verfallen. Fand diese organisatorische Zusammenfassung früher unter dem Zeichen der Staatsidee als der über allen einzelnen schwebenden und sie dadurch zusammenfassenden Persönlichkeit statt, so hat der geschichtliche Wandel an die Stelle der Staatsidee die Volksidee gesetzt. Die volkgeborene Partei ist es gewesen, die unter der Führung Adolf Hitlers diese naturgemäße Auffassung durchsetzte und zur Wirklichkeit gestaltete. Die organisatorische Zusammenfassung des deutschen Volkes ist jetzt eine wesensgemäße, das heißt, eine dem Wesen des deutschen Volkes entsprechende. Es klafft nicht mehr der vom Führer in seiner Kongreßschlußrede vom Parteitag der Freiheit hervorgehobene frühere Gegensatz zwischen Staatsidee, Staatsziel und Volkstum. Wir Deutschen sind eine Nation geworden und haben das Reich errungen, das Reich, das die völkische Gesamtordnung des deutschen Volkes ist. In diesem Reich sind das Volk und die Partei, der Staat im engeren Sinne, die Wehrmacht sowie alle sonstigen Volksfunktionen zur Einheit zusammengeschlossen. Das Reich der errungenen Einheit ist die volksbewußte Organisation des Volkes selbst.

Der Partei fällt im Reich, das den Staatsgedanken im höheren Sinne, das heißt, den deutschen Staatsgedanken verwirklicht, die höchste Aufgabe zu:

Sie ist schlechthin die Trägerin dieses nun zur Klarheit gebrachten deutschen Staatsgedankens und deshalb sowohl mit dem völkischen Reich als auch dem Staatsapparat unlöslich verbunden. Sie ist die Trägerin und Führerin des Willens des Volkes in seiner Zusammenfassung als Nation. Sie ist mit anderen Worten Quelle des politischen Willens, des Willens zur Selbstbehauptung des Volkes im Innern und nach außen. Sie trägt die Verantwortung für die Existenz des Volkes und der Nation. Sie muß deshalb, wie es der Führer gesagt hat, der politischen Führung der Nation die Auslese sichern, indem sie in ihrer Organisation die zur politischen Führung fähigen Elemente der Nation zu sammeln und zu fördern hat. Durch Erziehung des deutschen Volkes schafft sie den einheitlichen Lebens- und Selbsterhaltungswillen und gewährleistet dadurch die Stabilität der Führung. Die Partei repräsentiert alles in allem die politische Auffassung, das politische Gewissen und den politischen Willen.

Aus dieser Führungsstellung der Partei in der Volksgemeinschaft des Reiches folgt zwangsläufig ihre Stellung zum Staate im engeren Sinne, zum Staatsapparat, das heißt, zur Behörden- und Ämterapparatur des Reichs. Während die Partei den politischen Willen des Reiches zum Zwecke der Erhaltung und Entfaltung des Volkes bildet, hat der Behörden- und Ämterapparat diesen Willen in den Bereichen seiner Zuständigkeit durchzuführen.

Das Reich der Deutschen mit der Partei als Herz und Kopf ist damit zugleich Erfüllung und immer neu gestellte Aufgabe.

Die Krönung des im Parteiprogramm geforderten, auf die Einheit des Volkes und Reiches gerichteten politischen Handelns bildet das Gesetz über das Staatsoberhaupt des Reiches vom 1. August 1934, das das Amt des Reichspräsidenten mit dem des Reichskanzlers vereinigt und die bisherigen Befugnisse des Reichspräsidenten auf den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler überträgt. Hierdurch gelangt der den Lebensgesetzen des deutschen Volkes entspringende und zunächst in der Partei, dem Lebensorgan des deutschen Volkes, zur Verwirklichung gekommene Führergedanke zum vollen Siege.

In dem Führer und Reichskanzler Adolf Hitler, der Führer der NSDAP., allein verantwortlicher Volksführer, Oberster Befehlshaber der Wehrmacht, höchster Vorgesetzter der Verwaltung und Oberster Gerichtsherr des Volkes zugleich ist, ist die Einheit von Partei und Staat zur restlos erfüllten Wirklichkeit der nationalsozialistischen Idee geworden.

Nach der Proklamation des jeweiligen neuen Führers der Partei ist dieser zugleich das Oberhaupt des Reiches und der Oberste Befehlshaber der Wehrmacht! Die Autorität der Partei als letzter überwachender und entscheidender Instanz und als letzter Richterin ist dadurch anerkannt und festgelegt.

„Wer das alles nicht versteht", so sagt der Führer hart, aber gerecht, „ist unfähig, geschichtlich, schöpferisch und konstruktiv zu denken."

Das Führertum ist das einende Prinzip innerhalb des neuen staatsrechtlichen Aufbaues; es verhindert, daß die Spannung zwischen den vielgestaltigen Kräften unseres Volkes, die sinnvoll aufeinander abgestimmt, belebend und schöpferisch im besten Sinne wirken, zur Zerreißung von Volk und Reich führt.

Dieses System der Führer- und Ämterunion, insbesondere auch in der Mittelinstanz zwischen Reichsstatthalter bzw. Oberpräsident und Gauleiter, konsequent und restlos durchgeführt, erscheint mir die sicherste und harmonischste Verbindung von Partei und Staat zu sein, die dadurch eins, das heißt, gleichgerichtet werden, ohne jedoch dasselbe zu sein und die gleichen Aufgaben zu haben.

Klare Verantwortungszuständigkeit

Im übrigen gilt es hier, insbesondere in der unteren Staatsverwaltung und der Gemeindeverwaltung, im Organisatorischen eine Synthese zu finden zwischen einem der Stellung der Partei angemessenen Einfluß und einem von verwaltungsfremden Einflüssen freizuhaltenden Verwaltungsablauf. Wie der Führer es auf dem Parteitag der Freiheit klar ausgesprochen hat, gilt „das Prinzip der Respektierung und Einhaltung der beiderseitigen Kompetenzen". Wie es kein unmittelbares Eingreifen des Staates in das Getriebe der Partei geben kann, so dürfen grundsätzlich umgekehrt auch keine unmittelbaren Eingriffe von Parteistellen in die laufende Verwaltung erfolgen. Die Gefahr eines Dualismus in der Leitungsgewalt innerhalb der Verwaltung müßte unabsehbare Folgen haben. Der unmittelbare Einfluß der unteren Parteistellen — nur um diese handelt es sich hier — darf daher nicht bei dem Einzelakt der laufenden Verwaltung selbst angesetzt werden, sondern muß bei den Faktoren wirksam werden, die die laufende Verwaltung von vornherein weitgehend bestimmen. Außer den Gesetzen und allgemeinen Verwaltungsanordnungen haben vor allem die die einzelne Verwaltungsbehörde leitenden Menschen diesen bestimmenden Einfluß. Die entscheidende Mitwirkung bei ihrer Auswahl ist daher am besten geeignet, den Einfluß der Partei in der Verwaltung ohne Störung des Verwaltungsablaufes zu sichern. Hat die Partei bei der Auswahl dieser Verwaltungsleiter, wie z. B. bei den Bürgermeistern nach der Deutschen Gemeindeordnung, entscheidenden Einfluß und sind demgemäß die Verwaltungsleiter bewährte Nationalsozialisten, so erübrigt sich dadurch ein Eingreifen der Partei im Einzelfall, selbst wenn die einzelne Maßnahme gelegentlich einmal nicht recht verständlich erscheinen sollte; denn nicht die einzelne Handlung, die der den Vorgang nicht in allen Einzelheiten Überschauende oft

schwer beurteilen kann, sondern die Gesamthaltung und Gesamtleistung sind zu bewerten und müssen die Grundlage für Vertrauen oder Mißtrauen sein. Gemeinsame Beratungen von Staats- und Parteistellen über Fragen von allgemeiner Bedeutung werden das gegenseitige Verständnis fördern und die Zusammenarbeit erleichtern. Es muß aber daran festgehalten werden, daß derjenige die Entscheidung hat, der im konkreten Fall die Verantwortung trägt, das heißt, für Parteiaufgaben der Hoheitsträger und in Verwaltungsangelegenheiten der Behördenleiter. Läßt sich einmal in einer ganz grundsätzlichen Frage zwischen der unteren Verwaltungsinstanz und der gleichgeordneten Parteiinstanz ein Ausgleich nicht herbeiführen, so ist als ultima ratio dieser Ausgleich unschwer durch den Partei und Staat gleichzeitig repräsentierenden Reichsstatthalter oder die Oberste Reichs- und Parteiführung möglich, die von höherer Warte die Belange von Partei und Staat, das heißt, die Belange des deutschen Volkes besser zu übersehen und daher gerecht zu beurteilen vermögen.

„Da die Fermente des alten Staates, das heißt also, der alten Parteiwelt", so sagt der Führer in seiner Kongreßschlußrede von 1935, „nicht sofort restlos überwunden und beseitigt werden konnten, ergibt sich an vielen Stellen die Notwendigkeit einer sorgfältigen Überwachung der noch nicht restlos nationalsozialistisch sichergestellten Entwicklung.

Es kann daher vorkommen, daß die Partei gezwungen ist, dort, wo der Lauf der Staatsführung ersichtlich den nationalsozialistischen Prinzipien zuwiderläuft, ermahnend und, wenn notwendig, korrigierend einzugreifen. Allein auch diese Korrektur kann heute nur mehr erfolgen über die von der Partei bereits besetzten und hierfür zuständigen nationalsozialistischen Staatsstellen."

Verwirklichung des politischen Willens der Partei

Wenn wir nun Umschau halten, wo der politische Wille der Partei bisher im staatsrechtlichen Neubau des Reiches zur Verwirklichung gekommen ist, so stoßen wir schon in der ersten Zeit der Revolution auf die Gesetze zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März und 7. April 1933, und weiter auf das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934, das die Volksvertretungen der Länder aufhob, ihre Hoheitsrechte auf das Reich überleitete, die Landesregierungen der Reichsregierung unterstellte und damit nach einer tausendjährigen Zersplitterung den deutschen Einheitsstaat schuf. Aus der Tatsache, daß es keine Länderhoheit und damit kein Landesvolk mehr gibt, sondern nur noch ein deutsches Volk, hat die Verordnung vom 5. Februar 1934 die Folgerung gezogen, indem sie die Reichsstaatsangehörigkeit an die Stelle der Landesstaatsangehörigkeit gesetzt hat.

Das Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935 und die Zweite Neuaufbauverordnung vom 27. November 1934 bedeuten eine weitere Festigung des Gedankens der politischen Einheit des Reiches, indem sie die Reichsstatthalter und Oberpräsidenten zu Vertretern der Reichsregierung innerhalb ihrer Amtsbezirke gleichmäßig im ganzen Reich bestellen.

In diesem Zusammenhange ist auch die Verreichlichung der Justizverwaltung zu erwähnen, die, durch den Reichsrechtsführer als Reichsjustizkommissar in Angriff genommen und mit der dem nationalsozialistischen Wollen eigenen Stoß- und Tatkraft vollendet, zu einer völlig reichseigenen Verwaltung geführt hat.

Der endgültigen Vernichtung des Interessen- und Klassenkampfes, durch den die Kraft des deutschen Volkes bis zur Machtübernahme bis ins letzte geschwächt worden war, galten die ständischen Maßnahmen, wie sie im Gesetz über die Schaffung und Erhaltung eines bodenständigen Bauerntums und in der Errichtung einer gemeinsamen Front aller Schaffenden zum Ausdruck gekommen sind.

Wenn wir von dem politischen Willen der Partei, der auf die vollkommene wesensgemäße Einheit der Nation gerichtet ist, sprechen, so können wir nicht die Nürnberger Gesetze vom Reichsparteitag der Freiheit, das Reichsbürgergesetz und das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und deutschen Ehre außer acht lassen. Diese Gesetze verfolgen den Schutz und gesicherten Bestand der biologischen und politischen Einheit des deutschen Volkes.

Der politische Wille der Nation ist auch Ehr- und Wehrwille, Freiheit und Ehre sind nach nationalsozialistischer Auffassung unlöslich verbundene Begriffe. Adolf Hitler löste mit der Wiederherstellung der deutschen Wehrfreiheit am 16. März 1935 und der Wiederaufrichtung der vollen Souveränität im entmilitarisierten Rheinland am 7. März 1936 das Versprechen ein, das er vom Beginn seines Kampfes ab gegeben und bei der Machtübernahme wiederholt hatte: Ehre, Freiheit und Gleichberechtigung des deutschen Volkes wiederherzustellen. Das deutsche Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 hat den Wehrdienst des deutschen Mannes auf der Grundlage des allgemeinen Wehrrechtes wiederhergestellt. Es ist das deutsche Volksheer entstanden, das im Punkt 22 des Programms der NSDAP. gefordert wird.

Ich komme zum Schluß meiner Ausführungen. Wir haben gesehen, daß die Volksidee, welche die Staatsidee abgelöst hat, im Zeichen der geeinten Nation, des Reiches der Deutschen, sieghaft die Zustände zum Leben hin umgestaltet hat. Die Aufgabe, hieran in Erhaltung und Fortführung zu wirken, bleibt und ist ewig. Denn die Menschen kommen und gehen, und es bedarf immer wieder der Erziehung und der Ausrichtung zum Volk und zur Nation hin. Die Revolution Adolf Hitlers ist die Revolution des deutschen Wesens gegen Fremdzwang von innen und außen. Sie ist

der Kampf um das Lebensrecht des deutschen Volkes. Wenn der Führer von dem kommenden tausendjährigen Reich und dem ewigen Deutschland spricht, so bringt er damit nichts anderes zum Ausdruck, als daß seine Revolution unvergänglich ist, weil ihre Durchführung und das Lebenkönnen und -müssen des Volkes ein und dasselbe sind.

Dr. Gottfried Neeße:

Die wissenschaftliche Aussprache über das Verhältnis von Partei und Staat

Die wissenschaftliche Aussprache über das verfassungsrechtliche Verhältnis von Partei und Staat ist kaum je besonders lebhaft geführt worden, obwohl es sich hier um die Grundfrage unseres deutschen Verfassungsrechtes handelt, deren Bedeutung für die Zukunft des Reiches nicht überschätzt werden kann. Das hat verschiedene Gründe, deren wichtigster wohl sein mag, daß heute mehr denn je zuvor in Deutschland die verfassungspolitische Entscheidung vor der verfassungsrechtlichen Betrachtung steht. Wir haben keinen Staatsgerichtshof des Deutschen Reiches mehr, d. h. wir haben kein Forum mehr, auf dem gelehrte Richter und gelehrte Wissenschaftler die Lebensfragen der Nation verhandeln. Und während auf den meisten andern Rechtsgebieten der Mann der Wissenschaft wichtigste Vorarbeit leisten kann — man denke nur einmal an die Riesengebiete des Familienrechtes —, hat er auf dem Gebiete des Verfassungsrechtes fast stets nur die Möglichkeit einer Nachlese, einer rückschauenden Betrachtung und Erklärung.

So ist es kein Wunder, wenn die Aussprache über das Verhältnis von Partei und Staat zum großen, ja, zum entscheidenden Teile von Männern geführt wird, die nicht als zünftige Vertreter der Wissenschaft an deutschen Hochschulen lehren. Trotzdem — und dies ist eine wichtige und zur Nachdenklichkeit veranlassende Erkenntnis — ist die wissenschaftliche Höhe dieser Aussprache nicht geringer, als die andere Gebiete behandelnden Aussprachen ähnlicher Art. Was an Spitzfindigkeit fehlt, wird durch Tiefe ersetzt.

Am bedeutendsten sind die beiden großen Schlußreden des Führers auf den Parteitagen der Jahre 1934 und 1935. Hier ist die Frage von der Warte der nationalsozialistischen Weltanschauung aus gesehen und gedeutet. Die Grenz- und Verbindungslinien von Partei und Staat sind mit einer Schärfe und Klarheit und unter so großem Horizonte gesehen, daß alle künftige Betrachtung des Problems sich nach den dort ausgesprochenen Gedanken ausrichten mußte. Während die Rede des Jahres 1934 das Wesen der NSDAP. im Gegensatze zu den Parteien alter Art schilderte und damit

die Grundlage des nationalsozialistischen Gemeinwesens aufzeigte, befaßte sich die Rede des Jahres 1935 mit der Aufgabe der NSDAP., eine Auslese der deutschen Nation zu sein und immerdar neu zu gestalten. In beiden Reden ist auch das Verhältnis von Partei und Staat im Rahmen der Erörterung des ganzen deutschen Geschehens berührt.

> So heißt es in der ersten Rede: „Falsch ist das Gerede derjenigen, die glauben, das Volk wolle nicht begreifen, weshalb denn nach der Einigung, sprich ‚Gleichschaltung' aller, die Nationalsozialistische Partei noch immer aufrechterhalten würde. Ich kann diesen wohlmeinenden und besorgten Volksfürsprechern die sie wahrscheinlich wenig befriedigende Antwort geben, daß, solange ein nationalsozialistischer Staat sein wird, auch die Nationalsozialistische Partei bestehen wird, und daß, solange die Nationalsozialistische Partei da ist, nichts anderes als ein nationalsozialistischer Staat vorhanden sein kann."
>
> Und in der zweiten Rede heißt es: „Staatsaufgabe ist die Fortführung der historisch gewordenen und entwickelten Verwaltung der staatlichen Organisation im Rahmen und mittels der Gesetze. Parteiaufgabe ist: 1. Aufbau ihrer inneren Organisation zur Herstellung einer stabilen sich selbst ewig forterhaltenden Zelle der nationalsozialistischen Lehre; 2. Die Erziehung des gesamten Volkes im Sinne der Gedanken dieser Idee; 3. Die Abstellung der Erzogenen an den Staat zu seiner Führung und als seine Gefolgschaft. Im übrigen gilt das Prinzip der Respektierung und Einhaltung der beiderseitigen Kompetenzen. — Dies ist das Ziel."

Aus beiden Reden sowie manchen andern mehr gelegentlichen Äußerungen des Führers haben Theorie und Praxis des deutschen Verfassungslebens die Richtung der Arbeit entnehmen können. Die Möglichkeit langatmiger und geschraubter Kommentierung scheiterte von vornherein an der Klarheit und Einfachheit der Gedanken und der sie enthaltenden Sätze. Und an keiner andern Stelle einer Rede, eines Aufsatzes oder Buches spürt man so deutlich wie bei den Führerreden, daß die Dinge noch in Fluß sind und daß man sie nicht in Paragraphen hegen kann, wie einmal gesagt worden ist.

Der verantwortliche „Verfassungsminister", der Reichsminister des Innern, Frick, hat in einer grundsätzlichen, schon verhältnismäßig frühzeitig veröffentlichten Abhandlung — und zwar in dem von Hans Frank 1935 herausgegebenen „Nationalsozialistischen Handbuch für Recht und Gesetzgebung" — die Frage behandelt und hat auch späterhin noch mehrfach dazu Stellung genommen (vgl. v. a. die Aufsätze „Partei und Staat" in „Deutsche Verwaltung" 1934, S. 289, und „Partei und Staat" in der gleichen Zeitschrift, 1937, S. 321). Er sieht vor allem die Notwendigkeit einer konstruktiven Ordnung und einer festen Eingliederung der Partei in die deutsche Verfassung.

Neben diesen Äußerungen stehen die Reden und Aufsätze zweier Männer, die an maßgebender Stelle für die Gestaltung des Verhältnisses von Partei und Staat verantwortlich sind. Der eine, Sommer, ist im Stabe des Stell-

vertreters des Führers, der andere, Stuckart, ist im Reichsministerium des Innern mitten in der praktischen Arbeit des Tages, die immer wieder neu Segnungen und Gefahren des Verhältnisses von Partei und Staat erkennen läßt. Sommer, der sich in verschiedenen, nicht veröffentlichten größeren Reden und mehreren Aufsätzen geäußert hat (so z. B. „Die NSDAP. als Verwaltungsträger" in dem Sammelwerke „Deutsches Verwaltungsrecht", das von Hans Frank 1936 herausgegeben wurde — „Parteirecht" in „Deutsche Verwaltungsblätter" 1935, S. 226, und „Partei und Staat" in „Deutsche Juristenzeitung" 1936, S. 594), sieht vor allem die praktischen Notwendigkeiten der Zusammenarbeit; als Feind der Spinnewebenjurisprudenz alter Schule bejaht er die Dynamik des Geschehens der Zeit, die eine endgültige paragraphenmäßige Regelung des Verhältnisses von Partei und Staat noch nicht erlaubt, sondern Freiheit des Handelns zuläßt und erfordert. Stuckart hat in den Abhandlungen und Aufsätzen „Partei und Reich" (Deutsche Verwaltung 1935, S. 196), „Volk, Partei und Reich" (Deutsches Recht, 1935, S. 382), „Partei und Staat" (Festschrift für Franz Schlegelberger, 1936) und in der großen Rede auf dem Deutschen Juristentage 1936 über „Partei und Staat" (abgedruckt als erster Teil dieses Heftes) Gedanken von hoher Wichtigkeit ausgesprochen. Vor allem die letzterwähnte Rede, in der eine meines Erachtens endgültige Klärung der Begriffe Volk und Reich gegeben ist, soweit sie überhaupt juristisch zu klären sind, hat einen bleibenden Einfluß auf die Erörterung des Verhältnisses von Partei und Staat ausgeübt.

Auch sonst sind Männer der Praxis zu nennen, die sich an der Aussprache beteiligt haben: Walter Buch, der oberste Richter der NSDAP., hat die Parteigerichtsbarkeit in ihrer Eigenbedeutung, ihrer Stellung innerhalb der Partei und ihrem Verhältnis zur staatlichen Gerichtsbarkeit verschiedentlich in Aufsätzen behandelt; Franz Xaver Schwarz, der Reichsschatzmeister der NSDAP., hat die Verwaltung der Partei, die er verantwortlich leitet, in mehreren großen — in der Zeitschrift „Deutsches Recht" erschienenen — Aufsätzen geschildert, und überdies ist Anton Lingg, einer der nächsten Mitarbeiter des Reichsschatzmeisters, mit mehreren das Parteirecht allgemein behandelnden Aufsätzen hervorgetreten.

Eine besondere Stellung nimmt die von Haidn und Fischer im Zentralverlag der NSDAP. 1937 herausgegebene und erläuterte Vorschriftensammlung „Das Recht der NSDAP." ein, die eine Zusammenfassung aller damals vorhandenen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften grundsätzlicher Art bringt, soweit sie für das „Parteirecht" von Belang sind. Hier sind vor allem erstmalig in hervorragender Knappheit und Klarheit alle Gedanken zusammengetragen, die für die zivilrechtliche Stellung der NSDAP. von Bedeutung sind und die man im allgemeinen nur allzu leicht übersieht, wenn man die Stellung der Partei im öffentlichen Leben betrachtet.

Von der Wissenschaft aus haben sich gelegentlich Reuß, Walz, Höhn, Franzen und Höhndorf zur Frage nach dem Verhältnis von Partei und Staat ausgesprochen. Vor allem der Letztgenannte hat mit seiner Abhandlung „Beamter und öffentlicher Amtsträger" (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Jd. 1936, S. 147 ff.) wesentlich dazu beigetragen, den neuen Begriff des öffentlichen Amtsträgers und damit zugleich die rechtlichen Beziehungen, Gleichheiten und Verschiedenheiten des Politischen Leiters der Partei vom Beamten zu klären.

Bücher, die sich allein mit der Frage nach dem Verhältnis von Partei und Staat befassen, sind selten. In Gesamtdarstellungen des Verfassungsrechtes haben sich Huber („Verfassung" 1937, S. 134 ff.) und Koellreutter („Deutsches Verfassungsrecht", 3. Aufl., 1938, S. 153 ff.) geäußert; in Gesamtdarstellungen des Verwaltungsrechtes haben Maunz („Verwaltung" 1937, S. 113 ff.), Koellreutter („Deutsches Verwaltungsrecht", 2. Aufl., 1938, S. 39 ff.) und Köttgen („Deutsche Verwaltung" 1936, S. 170) das Wort ergriffen. An Monographien sind jedoch nur zu erwähnen das Werk „Staat, Bewegung, Volk", das Carl Schmitt im Jahre 1934 schrieb und das sich erstmals mit der in der nationalsozialistischen Revolution neu erwachsenden Verfassungslage auseinandersetzte, ein Buch, das ebenso überschwänglich gelobt wie erbittert befehdet worden ist und die wissenschaftliche Aussprache im engeren Sinne überhaupt erst in Fluß gebracht hat; und außerdem das Buch „Partei und Staat" von 1937, in dem Johanny einen Bericht über den Stand der Erörterung gegeben hat, ohne selbst maßgebend einzugreifen*.

In wenigen kurzen, aber geschliffenen und wirkungsvollen Sätzen hat Heckel im Jahre 1934 in seiner Rede über „Staats-, Verwaltungs- und Kirchenrecht im Dritten Reich" das Verhältnis von Partei und Staat gestreift und hat dabei Gedanken geäußert, die ihre Geltung auch in Zukunft bewahren werden.

Aus dem Vielklang der Stimmen in der allgemeinen Erörterung lassen sich verschiedene Grundsätze heraushören, die heute als unverrückbar und unantastbar anzusehen sind — und nicht nur als „herrschende Meinung" im früheren Sinne. Es mag nützlich sein, ein paar dieser Grundsätze einmal zu betrachten, um daraus wenigstens ungefähr den jetzigen Stand der Aussprache zu erkennen.

Erstens: Alle Gestaltung des Problems hat von der NSDAP. her ihren Ausgang zu nehmen; Maß und Ziel der rechtlichen Ordnung des Ver-

---

* Hier sind noch verschiedene Bücher zu nennen, die der Verfasser des vorliegenden Aufsatzes über das Verhältnis von Partei und Staat geschrieben hat: „Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat", 1934, „Staats- und Parteischutzgesetz" und „Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei — Versuch einer Rechtsdeutung", 1935, „Partei und Staat", 1936, und die als Sonderdruck erschienene Abhandlung „Das Verhältnis von Partei und Staat nach fünf Jahren nationalsozialistischer Reichsführung", 1938.

hältnisses von Partei und Staat wird allein von den Männern der Partei bestimmt. Der Staat schafft — äußerlich gesehen — die Gesetze, aber er tut das unter dem Einflusse der Partei und innerhalb der von ihr gegebenen großen Richtlinien und Grundsätze. Sie bestimmt ihre Aufgaben und grenzt sie von sich aus gegenüber denen des Staates ab.

Zweitens: Da die nationalsozialistische Partei das Primäre, der nationalsozialistische Staat hingegen das Sekundäre — bereits in der geschichtlichen Entwicklung des Dritten Reiches — ist, muß jede Betrachtung des Verhältnisses von Partei und Staat vorerst das Wesen der NSDAP. zu erfassen suchen. Die Partei des Nationalsozialismus ist keine Partei im alten Sinne. Sie ist wohl — wie die Parlamentsparteien der liberalistischen Zeit — ein Teil des gesamten Volkes. Während aber die früheren Parteien sich als gleichberechtigte und gleichwertige Volksteile fühlten, die im Parlament den Ausgleich ihrer Bestrebungen suchten, ist die Nationalsozialistische Partei ein besonderer, ausgelesener, im Sinne der Idee „der beste Teil" des Volkes. Wie Stuckart einmal drastisch gesagt hat, ist die NSDAP. volkhafte Substanz, „ein kleines Volk in gesteigerter Potenz".

Drittens: Die Partei ist heute eine Erscheinung des Verfassungsrechtes, während die alten Parteien an keiner Stelle der Weimarer Reichsverfassung oder eines andern großen Gesetzes des Systemstaates als Einrichtungen von Dauer und Bedeutung genannt wurden. Das war schon deswegen nicht möglich, weil die Lebensdauer all dieser Gebilde zu zweifelhaft war, als daß man sie zu Bestandteilen einer Verfassung hätte machen können. Sie waren Teile der „Gesellschaft", die nach liberalistischer Lehre die Rechte des Individuums gegen den Staat wahrzunehmen hatte. Aus diesem Grunde der Anerkennung der NSDAP. als einer Verfassungseinrichtung ist es auch verfehlt, die NSDAP. als eine öffentlich-rechtliche Körperschaft zu bezeichnen. Eine solche juristische Person gehört in der Regel zum Bereiche der Verwaltung des Staates (der Teile seiner eigenen hoheitlichen Befugnisse abgetreten hat) — und damit zum Verwaltungsrechte. Es ist daher eine Selbstverständlichkeit, daß die Bezeichnung der NSDAP. als öffentlich-rechtliche Körperschaft völlig unzureichend ist. Keines der üblichen Merkmale einer solchen juristischen Person trifft auf sie zu. Wie sie mit den Parteien alter Art nur den Namen „Partei" gemeinsam hat, so hat sie mit den andern Körperschaften des öffentlichen Rechts ebenfalls nur den Namen gemeinsam. Es genügt, sich darüber klar zu sein. Eine grundsätzliche Bedeutung kommt dieser Bezeichnungsfrage nicht zu. Das Wesen ist entscheidend, nicht der Name.

Viertens: Die Partei hat — verfassungsrechtlich und -politisch — eine eigene Hoheit aus sich heraus. Sie hat aus dieser eigenen hoheitlichen Gewalt heraus dem Staate — der Gesamtheit der Wehr- und Behördeneinrichtungen — eine echte hoheitliche Gewalt im nationalsozialistischen Sinne erst wiedergegeben. Die „Staatsgewalt" war im Laufe der Zeit, vor allem in den Jahren

nach 1919, zu einer bloßen Theorie geworden, mit deren Hilfe die herrschenden Parteien ihre Willkürakte zu tarnen versuchten. Die hoheitliche Gewalt der NSDAP. fand ihren sichtbaren Ausdruck in der Führergewalt Adolf Hitlers; in ihr gewann auch die Staatsgewalt ihren ursprünglichen konkreten Sinn zurück. Bildhaft ist die Entwicklung darin zu erblicken, daß das Hoheitszeichen der NSDAP. zum Hoheitszeichen des Reiches geworden ist.

Fünftens: Die Einheit von Partei und Staat — eine der großen Grundforderungen des neuen Verfassungsrechtes — erfordert eine besondere Klarlegung. Wollte man die „Einheit" im Sinne einer Gleichheit von Partei und Staat auffassen, so wäre eine dieser beiden Organisationen überflüssig. Partei und Staat zu identifizieren, hieße entweder der Partei oder dem Staate das Lebensrecht abzusprechen. Partei und Staat sind eines, aber nicht dasselbe, sie sind „verbunden, aber nicht verschmolzen, geschieden, aber nicht getrennt". Die Einheit von Partei und Staat besteht im Ziele, nicht im Wesen.

Sechstens: Die Sicherung dieser Einheit wird durch personelle und durch gesetzespolitische Maßnahmen gewährleistet. Vor allem ist der Führer der NSDAP. zugleich Führer des Staates. Damit ist die wichtigste Gewähr für eine rechte Einheit auch für die Dauer gegeben, da der Führer in seiner Rede auf dem Parteitage 1935 selbst gesagt hat, daß immer der Führer des Reiches zugleich der Führer der Partei und des Staates einschließlich der Wehrmacht sein soll. Außerdem ist durch den Einsatz der alten Kämpfer der NSDAP. im Staate dafür gesorgt, daß der Staat nach den Grundsätzen geleitet wird, die in der Kampfzeit der Partei sich als gut und nützlich erwiesen haben. Da die Weltanschauung stets nur unvollkommen in staatlichen Anordnungen Ausdruck finden kann, muß in den Männern des Staates selbst die nationalsozialistische Weltanschauung eine Heimstatt haben. Weiterhin ist durch ein weitverzweigtes System von Personalunionen dafür gesorgt, daß Partei und Staat auch in Einzelheiten in der gleichen Richtung arbeiten. Die Personalunionen, Vereinigungen von Staats- und Parteiamt in einer Person, dienen, wie einmal sehr treffend gesagt worden ist, der Einschaltung des weltanschaulichen Energiestromes der Partei in den Staat. Dieses System der Personalunionen erfaßt übrigens nicht Partei und Staat schlechthin, sondern lediglich die Partei und ihre Gliederungen (seltener ihre angeschlossenen Verbände) und den sogenannten zivilen Bereich des Staates, das staatliche Ämter- und Behördenwesen. In verschiedener Hinsicht sind die einzelnen Personalunionen voneinander zu unterscheiden. Einmal ist von Wichtigkeit, ob sich im Einzelfalle Partei- und Staatsamt entsprechen (z. B. Reichsstatthalter und Gauleiter im gleichen Gebiete) oder ob dies nicht der Fall ist (Oberbürgermeister einer Großstadt und Gauführer des NSRB.). Zum andern ist es von Bedeutung, ob die Personalunion für die Dauer gedacht ist (institutionell) oder nur aus einmal gegebenen zufälligen Umständen herausgewachsen ist (individuell). Es ist nur in einem gewissen Maße ratsam,

Personalunionen wild wachsen zu lassen. Der Stellvertreter des Führers hat daher in seiner bekannten Anordnung vom Frühjahr 1937 angeordnet, daß alle Personalunionen zwischen dem Amte des Kreisleiters und einem staatlichen oder kommunalen Hauptamte bis 1. Oktober 1937 zu lösen seien. Je nachdem, ob es sich um die obersten, oberen, mittleren oder unteren Stellen des Gemeinwesens handelt, ist die Frage verschieden zu beantworten, da überall die sachlichen Notwendigkeiten verschieden sind. — An Gesetzen, die der Einheit von Partei und Staat neben den eben erwähnten personellen Maßnahmen dienen, sind zu nennen: das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 samt der Durchführungsverordnung vom 29. März 1935 und den Ausführungsbestimmungen vom 29. April 1935; das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 mit den Durchführungsverordnungen vom 15. Februar 1935, 22. Februar 1935 und 16. März 1935. Im übrigen besteht eine Fülle einzelner Gesetzesbestimmungen, ministerieller Runderlasse usw., die die NSDAP. und ihr Verhältnis zum Staate betreffen. Besonders bedeutsam ist die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Jänner 1935, in der die Befugnisse der NSDAP. in Gemeindeangelegenheiten genauestens abgegrenzt sind.

Siebentens: Der Stellvertreter des Führers (der NSDAP.) hat bei der Sicherung der Einheit von Partei und Staat eine besondere Aufgabe zu erfüllen. Er übt den Einfluß der Partei auf den Staat aus und sorgt so für eine rechte Miteinanderarbeit beider großer Organisationen. Zwei Erlasse des Führers vom Juli 1934 und vom Oktober 1935 beteiligen den Stellvertreter des Führers an der gesamten Reichsgesetzgebung und an der gesamten wichtigen Personalpolitik des Reiches, insbesondere auch bei der Ernennung und Beförderung der Beamten, deren Ernennungs- und Beförderungsurkunden der Führer selbst vollzieht. Er ist als selbständiger Faktor verschiedentlich allein in der Gesetzgebungsarbeit des Reiches tätig, so z. B. für die Ausführungsbestimmungen der Durchführungsverordnung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat und für die Ausführungsbestimmungen des Gesetzes über die Vernehmung von Angehörigen der NSDAP. und ihrer Gliederungen und zum Teil auch für die Ausführungsbestimmungen des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen. Nach § 118 der Deutschen Gemeindeordnung bestimmt der Stellvertreter des Führers, wer Beauftragter der NSDAP. im Sinne des Gesetzes ist; nach dem Gesetze zum Schutz von Bezeichnungen der NSDAP. kann er im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmte Bezeichnungen als unzulässig im Reichsgesetzblatt feststellen. Im übrigen ist er maßgebend — noch über seine allgemeine Beteiligung an der gesamten Reichs- und Landesgesetzgebung hinaus — an der rechtlichen Regelung der Judenfrage und andern wichtigen Sachbereichen beteiligt.

Es ist klar, daß die wissenschaftliche Aussprache mit der Aufstellung bestimmter allgemein anerkannter Grundsätze ihr Ende noch nicht erreicht hat. Noch auf Jahrzehnte hinaus werden Einzelfragen aller Art Sichtung und Klärung fordern. Und wer aus der Geschichte gelernt hat, in welchem Maße oftmals wissenschaftliche oder angeblich wissenschaftliche Lehrmeinungen das politische Geschehen beeinflußt haben, der wird nicht ohne weiteres bereit sein, die Bemühungen und die Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit als unwesentlich abzutun, sondern wird sich bemühen, Forschung und Lehre der deutschen Wissenschaft der gegenwärtigen politischen Arbeit nutzbar zu machen.